

Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern

Informationsfreiheit bedeutet, dass es ein Recht auf Informationszugang gibt, welches den Zugang zu Informationen ermöglicht, welche in der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für diesen Zugang zu Informationen ist das „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen“, das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), welches erstmals am 10. Juli 2006 ausgefertigt wurde und novelliert zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Ansprechpartner für die Informationsfreiheit

Der oder die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ist nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Ansprechpartner für Fragen zum Recht auf Informationszugang. Er ist als unabhängige, vom Landtag gewählte Kontrollstelle über die öffentliche Verwaltung zumeist in der Lage, schnell und unbürokratisch zu helfen, kompetent zu beraten und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Auskunftsrecht

Jede natürliche Person und jede juristische Person des Privatrechts hat ein Recht auf Zugang zu den in der öffentlichen Verwaltung vorliegenden Informationen (Recht auf Informationszugang).

Das Auskunftsrecht betrifft auch Auskünfte über Sachverhalte, die Unternehmen in privat-rechtlicher Form betreffen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Von diesem Auskunftsanspruch sind grundsätzlich alle Informationen umfasst, die in der öffentlichen Verwaltung vorliegen. Ausnahmen sind im Gesetz klar geregelt. So kann ein Auskunftsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn beispielsweise öffentliche Belange, personenbezogene Daten Dritter oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.

Der Antrag auf Auskunft

Ein Antrag auf Auskunft ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die die Auskunft gewähren soll, einzureichen und soll das Auskunftsbegehren so genau wie möglich bezeichnen. Die Behörde ist verpflichtet, dabei zu beraten.

Wer einen Antrag auf Informationszugang gestellt hat, hat nach Eingang seines Antrages einen Anspruch auf eine sofortige Auskunft, jedoch spätestens nach einem Monat.

Dauert die Bearbeitung des Antrages länger – höchstens jedoch drei Monate – dann sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen. Wenn die Auskunft nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden kann, wird auch hierüber informiert. Sollten Antragstellerinnen bzw. Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang ihres Antrages keinen Bescheid erhalten, können sie sofort eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht einlegen. Gegen eine Ablehnung ihres Antrages können sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde einlegen und bei einer nochmaligen Ablehnung eine Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht einreichen. Darüber hinaus erhalten sie durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Unterstützung.

Kosten

Bei der Wahrnehmung des Rechtes auf Informationszugang können auch Kosten in Form von Gebühren und Auslagen entstehen (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V). Dabei sind in einigen Fällen Ermäßigungen oder Erhöhungen möglich. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, die Form der Auskunft frei zu wählen

(mündlich, Akteneinsicht, schriftliche Auskunft oder Kopie der Unterlagen). So kann auch Einfluss auf die Kosten genommen werden. Je konkreter die Anfrage um so geringer werden der Aufwand und die Kosten sein. Deshalb ist es hilfreich, sich vor Antragstellung genau zu informieren, bei welcher Behörde die gewünschten Informationen vorliegen. Manche Behörden stellen hierfür ihre Aktenpläne über das Internet zur Verfügung. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern berät immer kostenfrei.



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern

*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern*

*Postanschrift:
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin*

*Dienstgebäude:
Werderstraße 74 a
19055 Schwerin*

*Telefon: +49 385 59494-0
Telefax: +49 385 59494-58*

*www.datenschutz-mv.de
www.informationsfreiheit-mv.de
E-Mail: info@datenschutz-mv.de*

www.informationsfreiheit-mv.de